

Satzung des Vereins City Leipzig Marketing e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen **City Leipzig Marketing e.V.** Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und erstreckt seine Tätigkeit auf die Innenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Ziel des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Leipziger Innenstadt zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft der Stadt Leipzig als Stadt des Wohnens, Arbeitens, Einkaufens und der Freizeit erhöht werden.

Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle privaten und öffentlichen Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren. Außerdem will der Verein alle Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und Unternehmer, Haus- und Grundbesitzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Kammern einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und gemeinsam mit dem Verein Impulse zu einer höheren Attraktivität zu geben.

Der Verein bedient sich des City-Marketings als einer Strategie zielgerichteter Handlungskonzepte für die Leipziger Innenstadt. Alle Entscheidungen sollen unter Berücksichtigung möglichst vieler Interessen im Sinne eines gemeinsamen Zieles entwickelt werden, um konkrete und zielgerichtete Maßnahmen zu ermöglichen, die umzusetzen und fortzuschreiben sind.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins wird nicht bezweckt, eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

a) die zulässiger Weise Handel und Dienstleistungsgeschäfte betreiben und Ihr Geschäft in der Innenstadt bzw. am Promenadenring haben.



- b) darüber hinaus können Mitglieder des Vereines werden, die Grundeigentümer in der Leipziger Innenstadt sind und keinen Handel betreiben, aber ein Interesse an der Entwicklung der Innenstadt haben.
- c) Mitglieder können auch werden, die ein allgemeines Interesse an der Entwicklung der Innenstadt haben.
- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten.
 Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes oder durch Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit einer Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Geltendmachung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- o.
 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere der weiteren Verwendung des Werbezeichens. Ebenfalls wird die Rückgabe aller Werbemittel festgelegt.

§ 4

Beiträge

 Von den Mitgliedern werden 2,00 Euro je qm Verkaufsfläche/Dienstleistungsfläche als Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.



- 2. Abweichend von der vorstehenden Regelung kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen den Betrag festsetzen.
- 3. Der Beitrag für die Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 b (Grundstückseigentum) wird gesondert vom Vorstand festgesetzt.
- Beiträge oder Umlagen dienen dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 11 ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen den ersten Vorsitzenden des Vorstandes und den zweiten Vorsitzenden.

Es können außerordentliche Vorstandsmitglieder vom Vorstand berufen werden, die jedoch ohne Stimme im Vorstand sind.

- Ordentliche Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Vereinsmitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
- Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um einen Firmenvertreter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird er durch seinen Nachfolger in der Firma ersetzt. Die Amtszeit eines nachträglich gewählten oder ersetzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für das jeweilige Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort.



Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der erste Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle ordentlichen Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach postalischer oder elektronischer Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse.

Weitere Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung sollte als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sollten Umstände dazu führen, dass dies nicht möglich ist, so kann die Mitgliederversammlung inkl. Abstimmungen auch in digitaler Form durchgeführt werden.



- Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Etat
- e) Entscheidung über den Einspruch über Ausschluss aus dem Verein
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins3.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder richtet sich nach der Höhe der Jahresbeiträge. Es wird eine Stimme je angefangene 50,00 € gewährt.

4.

Zu Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Beirat

1.

Der Beirat des e.V. wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Vereines bestimmen aus ihrer Mitte nach Interessengruppen Mitglieder des Beirates. Jeder dieser Interessengruppen steht eine Beteiligung am Beirat zu. Die Beiratsmitglieder werden von den jeweiligen Interessengruppen benannt.

2

Interessengruppen sind:

- Banken Kreditwesen
- Gastronomie
- Handel
- Immobilien
- Dienstleister

Die Anzahl der Interessengruppen kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erhöht werden.



3. In den Beirat können auch Vertreter von Interessengruppen berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind, sofern dies dem Satzungszweck entspricht. Die Ernennung und Abberufung dieser Nichtmitglieder in den Beirat erfolgt durch die Beiratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

4.

Aufgaben und Pflichten des Beirates

Beratung bei der

- a) Bestellung eines Geschäftsführers des Vereines.
- b) Bewilligung und Verabschiedung eines Wirtschaftsplanes für den Verein.

5.

Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Leipzig mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes im Bereich der Innenstadt verwendet werden muss.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

Leipzig, 18. März 2002

Änderungsänderung Leipzig, 29. März.2022

